



Stadtgemeinde
Reutte

**Verordnung
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Reutte vom 12.12.2024, mit der eine
gebührenpflichtige Kurzparkzone erlassen wird
(Kurzparkzonenverordnung):**

Auf Grund der §§ 25 und 94d Z. 1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 52/2024, wird folgendes verordnet:

§ 1

Für nachstehend angeführte Plätze und Parkspuren im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Reutte, die im beiliegenden Ordnungsplan (Anlage 1), welcher einen Bestandteil gegenständlicher Verordnung darstellt, werden zu einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 180 Minuten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, ausgenommen Feiertage, erklärt:

- (1) Bereich Obermarkt (planlich Zone 1):
 - a. Abstellplätze im „Sax-Areal“ (ausgenommen besonders gekennzeichnete Parkflächen)
 - b. Abstellplätze beidseitig der Schulstraße ab Kreuzungsbereich Obermarkt bis zum Haus Schulstraße 4
 - c. Abstellplätze am Isserplatz
 - d. Abstellplätze am Klosterweg vor den Häusern Klosterweg 1, Klosterweg 3 und die nordwestlich befindlichen Parkplätze bis zum Haus am Kleinfeldweg 9
 - e. Abstellplätze beidseitig der Südtiroler Straße ab Kreuzungsbereich Obermarkt bis zum Haus Südtiroler Straße 4
 - f. Abstellplätze am ehemaligen Parkplatz des Gasthofes Goldene Krone
- (2) Bereich Bahnhofstraße/Allgäuer Straße/Untermarkt (planlich Zone 2):
 - a. Abstellplätze entlang der Schmiedgasse
 - b. Abstellplätze beidseitig des Untermarktes vom Untermarkt 34 über Untermarkt 39 bis Untermarkt 1 bzw. Mühler Straße 1
 - c. Abstellplätze im Bereich des sogenannten „Hornstein-Areals“ (gegenüber Bank für Tirol und Vorarlberg)
- (3) Bereich Lindenstraße (planlich Zone 3)
 - a. Abstellplätze am Kleinfeldweg beim Haus Lindenstraße 1

§ 2

- (1) Die Kundmachung der Verordnung der Kurparkzone erfolgt durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift: „Parkdauer 180 Minuten gebührenpflichtig, Mo.-Fr. 08:00 – 18:00 Uhr, Sa. 08:00 – 12:00 Uhr“ und durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage (Anlage 1).
- (2) Die Abstellplätze innerhalb der Kurzparkzonen werden durch Bodenmarkierungen gemäß § 25 Abs. 2 StVO 1960 nach der Markierungsverordnung, BGBl Nr. 848/1995, in der jeweils geltenden Fassung, kenntlich gemacht.



Stadtgemeinde
Reutte

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist und mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und der Anbringung der Bodenmarkierungen in Kraft.
- (2) Die Verordnungen zur Einrichtung einer Kurzparkzone vom 16.12.2022 der Stadtgemeinde Reutte tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Reutte, am 13.12.2024

Für den Gemeinderat

Mag. (FH) Mag. Günter Salchner
Bürgermeister

angeschlagen am: 13.12.2024
abzunehmen am: 31.12.2024